BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Wäslauerstraße 9

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

	Bearbeiter	(02252) 60711	Datum
9-N-86361	Wolfsbauer	DW 43	12. November 1987

Betrifft
Naturgebilde in der Gemeinde Ebreichsdorf; Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt die Parkanlage Unterwaltersdorf auf den Parz.Nr. 284, 285 und 286, EZ. 14, der KG Unterwaltersdorf, im Ausmaß von 9.356 m^2, zum Naturdenkmal.

Im Bereiche des Naturdenkmals ist jeder Eingriff, der eine Änderung des Pflanzenkleides, des Tierlebens sowie bestehender Boden- und Felsbildungen zur Folge haben würde, untersagt.

Rechtsgrundlagen
§ 9 Abs. 1 bis 4
§ 9 Abs. 5
§ 7 Abs. 2
NÖ Naturschutzgesetz (Gesetz über die Erhaltung und die Pflege der Natur), LGBl. 5500-3.

Begründung

Die Bezirkshauptmannschaft Baden hat als Naturschutzbehörde gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl.5500-3, das Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal der Parkanlage Unterwaltersdorf eingeleitet. Die Einleitung dieses Verfahrens hatte ihre Ursache darin, daß die Parkanlage Unterwaltersdorf als "Geschützter Landschaftsteil" im Naturschutzbuch der Bezirkshauptmannschaft Baden, Einlageblatt 25, eingetragen war. Mit der Novelle zum Naturschutzgesetz vom 14. Jänner 1977, LGBl. 5500-0, wurde das Rechtsinstitut "Geschützter Landschaftsteil" aus dem Naturschutzrecht ersatzlos entfernt. "Geschützte Landschaftsteile" waren demnach "Naturgebilde, die das Landschaftsbild (auch Stadt- oder Ortsbild) verschönerten, oder der Landschaft von biologischem Nutzen waren, ohne daß sie in einem Naturschutzgebiet lagen oder Natur-

denkmal waren".

Um im Ermittlungsverfahren in fachkundiger und erschöpfender Weise Kenntnisse darüber zu erlangen, ob die im NÖ Naturschutzgesetz für die Unterschutzstellung von Naturgebilden geforderten Voraussetzungen tatsächlich gegeben sind, wurde die Einholung eines Amtsgutachtens durch einen Sachverständigen für Naturschutz, in der Person Dr. Edelbauer, Beamter der Baudirektion des Amtes der NÖ Landesregierung, veranlaßt.

Dieses Gutachten wurde in der Folge erstattet und besagt in seinen, für dieses Verfahren maßgeblichsten Teilen, die in ihrem Resümee im folgenden wiedergegeben werden:

"Der ehemals geschützte Landschaftsteil Parkanlage Unterwaltersdorf auf den Parz.Nr. 284, 285 und 286, KG Unterwaltersdorf, befindet sich nordwestlich der Landeshauptstraße Unterwaltersdorf - Meigelsdorf unweit des Schloßparkes Unterwaltersdorf (Naturdenkmal I) und wird im Süden von der Fischa begrenzt, im Westen von einem Umlaufgraben der Fischa, im Norden und Osten vom Ortsraum Unterwaltersdorf. Das 9.366 m^2 große Areal gehört zum Firmengelände der Franz Zimmermann Ges.m.b.H.. Die Parkanlage ist mit zahlreichen mächtigen Bäumen bestockt, wobei Eschen, Pappeln, Ahorn und Platanen vorherrschen. Vor allem die Randzonen weisen Auwaldcharakter auf. Es wurde ein großer Singvogelreichtum beobachtet, welcher auf die weitgehende Ungestörtheit der dicht verwachsenen Fläche zurückgeführt werden kann.

In einer an Waldgrundstücken armen Kulturlandschaft als welche die gesamte Mitterndorfer Senke bezeichnet werden muß, tritt eine derartige Parkanlage mit zum Teil sehr alten, hohen Bäumen als gestaltendes Element des Landschaftsbildes in der Ebene in Erscheinung, wobei vor allem auf die Ensemblewirkung mit dem Schloßpark Unterwaltersdorf hingewiesen wird. Als naturnaher Bereich und damit Rückzugsgebiet für Insekten und Vögel erlangt die gegenständliche Parkanlage innerhalb der "Kulturstepp" besondere wissenschaftliche Bedeutung."

Vom Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wurden die Verfahrensparteien (Grundeigentümer) aber auch die Formalparteien dieses Ver-

fahrens (NÖ Umweltanwaltschaft und Standortgemeinde), im Rahmen des ihnen zustehenden Parteiengehörs in Kenntnis gesetzt und haben die Marktgemeinde Ebreichsdorf und die NÖ Umweltanwaltschaft in ihrer Stellungnahme die beabsichtigte Unterschutzstellung der Parkanlage Unterwaltersdorf befürwortet.
Der Grundeigentümer hat sich hiezu nicht geäußert.

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, ist auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmals zu erklären (Abs. 2).

Zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden gehören insbesondere Klammen, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Funderte seltener Gesteine und Minerale (Abs. 4).

Die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 und 6 des NÖ Naturschutzgesetzes sind auf Naturdenkmale sinngemäß anzuwenden (Abs. 5).

Gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde Ausnahmen vom bestehenden Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal unter der Voraussetzung oder unter solchen Auflagen gestatten, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet, bzw. des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

Der Amtssachverständige hat in seiner Befundaufnahme und in dem darauf basierenden Gutachten in einer, nach Ansicht der entscheidenden Behörde schlüssigen, denkrichtigen, in sich nachvollziehbaren und von hohem Fachwissen zeugenden Art und Weise dargelegt, daß das im Spruche dieses Bescheides beschriebene Naturgebilde als Parkanlage aus kulturellen Gründen aber auch als gestaltendes

Element des Landschaftsbildes besondere Bedeutung besitzt.

In diesem, einzig und allein vom Schutze öffentlicher Interessen des Naturdenkmalschutzes getragenen Verfahren ist die Behörde in Würdigung der ihr aus dem Ermittlungsverfahren vorliegenden Nachweise und Beweise zur Überzeugung gelangt, daß die Unterschutzstellung des Naturgebildes in der im Spruche beschriebenen Art sachlich gerechtfertigt und daher erforderlich ist.

In Ansehung der vorstehend dargelegten, tatsächlichen und rechtlichen Erwägung war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht gleichlautend an:

1. die Firma Franz Zimmermann, Import und Export Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 2442 Unterwaltersdorf, Nr. Neustädterstraße 4

2. die Marktgemeinde Ebreichsdorf, z.Hd.d.Herrn Bürgermeisters, 2483 Ebreichsdorf

3. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien, Herrengasse 11

und zur Kenntnisnahme an:

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien

5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. III/2, 1014 Wien

6. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, 1014 Wien, z.Zl. BD-N-10/219-87

7. das NÖ Gebietsbauamt II, Grazer Straße 52, 2700 Wr. Neustadt, z.Hd.d. Sachverständigen für Naturschutz, Herrn OBR Dipl.Ing. Kurt Klik, z.Zl. N-86 1257/1

Der Bezirkshauptmann
Mag.iur. Wanzenböck

9. Dezember 1987

Wolfsberger

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500
Firma
Franz ZIMMERMANN
Import u. Export Ges.m.b.H.
z.Hd. Herrn
Mag. Michael ZIMMERMANN
Deutschstraße 8
1230 Wien

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Beilagen

BNW3-N-0444/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	30. April 2007

Betrifft:
Naturdenkmal Nr. 117 – Parkanlage in Unterwaltersdorf, Baumschnittmaßnahmen, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

I.
Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** Ihnen in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 117 – Parkanlage in Unterwaltersdorf – folgende Maßnahmen gemäß dem in der Begründung dieses Bescheides angeführten Befund, erstellt durch die Amtssachverständige für Naturschutz am 27. März 2007, und gemäß dem diesem Bescheid beiliegenden, mit den Bescheiddaten gekennzeichneten und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Orthofoto, auf dem die Baumnummerierung ausgewiesen wurde, an den angeführten Bäumen durchzuführen:

- Fällung der Bäume Nr. 1, 2, 5 bis 10, 13, 15 und 16 (11 Eschen), Baum Nr. 3 und 4 (2 Pyramidenpappeln) und Baum Nr. 14 (Robinie) lt. Befund
- Pflegeschnitt bei den Bäumen Nr. 11 (Esche) und Nr. 18 (Pappel) – Entfernung der über die Straße reichenden Seitenäste)
- Einkürzung der Stämme bei den Bäumen Nr. 12 und 17 (Eschen) und Erhaltung als Spechtbäume.

II.
Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09
Kommissionsgebühren	€ 37,80
Gesamtbetrag	€ 42,89

Rechtsgrundlagen:
§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1
§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Sie haben bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, welches den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Die Amtssachverständige hat in ihrem Gutachten folgendes festgehalten:

*„**Befund:***

Am 28. Februar 2007 erfolgte ein Ortsaugenschein durch Fr. Dr. Edelbauer als ASV für Naturschutz des NÖ Gebietsbauamtes II Wiener Neustadt sowie Hr. Ing. Konrad als ASV für Naturschutz von der Bezirkshauptmannschaft Baden. Herr Mag. Michael Zimmermann war bei diesem Lokalaugenschein ebenfalls

anwesend. Im Zuge der abgehaltenen örtlichen Begehung wurde festgestellt, dass verschiedene Bäume des Naturdenkmales eine erhebliche Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit darstellen. Diese stocken allesamt im Nahbereich entlang des Umlaufgrabens der Fischa. Bei der örtlichen Erhebung wurden die Bäume mit Farbspray markiert und weiters wurden GPS-Messungen angefertigt, um eine Lagedarstellung im Weiteren herzustellen (siehe beiliegendes Orthofoto). Im Einzelnen wurden folgende Bäume zur weiteren Behandlung für notwendig erachtet:

Baum 1: Esche, starker Bruchschaden im Kronenbereich
Baum 2: Esche, starker Todholzanteil, unmittelbar am Ufer, stark beeinträchtigter Wurzelraum, extreme Schrägstellung
Baum 3: Pyramidenpappel, offene Morschung bachseitig, Bruchgefahr, verkümmerter Kronenbereich
Baum 4: Pyramidenpappel, starke Durchmorschung, Bruchgefahr, reduzierter Kronenbereich
Baum 5: Esche, extreme Schräglage zum Wasser, beeinträchtigter Wurzelraum
Bäume 6 und 7: Eschen, starke Schräglage, Todholzanteil, Kronenbruch, Wurzelraum stark beeinträchtigt
Baum 8 und 9: Eschen, wie 6 und 7
Baum 10: Esche, Schieflage, starker Todholzanteil, einseitige Krone zum Bach hin
Baum 11: Esche, ein Seitenast ragt bis über die Straße und gehört eingekürzt, restlicher Baum soll stehen bleiben.
Baum 12: Esche, Krone abgebrochen, soll als Spechtbaum erhalten bleiben, nur Einkürzung des letzten Seitenastes ca. 1 m nach Gabel.
Baum 13: Esche mit extremer Schräglage über den Bach, eingeschränkter Wurzelraum
Baum 14: Robinie, abgestorben
Baum 15: Esche, extreme Schräglage, abgebrochene Krone, Wurzelschaden
Baum 16: Esche, extreme Schieflage, Wurzelschaden
Baum 17: Esche, abgestorben, soll als Spechtbaum erhalten bleiben, aber Einkürzung bis auf 5 m über Grund
Baum 18: Pappel, starke Morschung, nur Seitenast über der Straße entfernen

Parallel zum Umlaufgraben der Fischa verläuft eine Straße, die auf der anderen Straßenseite von Wohnhäusern und deren Gärten begrenzt wird.

Gutachten:

Aufgrund des schlechten Zustandes der im Befund beschriebenen Bäume, vor allem der extremen Schräglage etlicher dieser Bäume, stellen diese ein erhebliches Gefährdungsrisiko für den Straßenbereich neben dem Umlaufgraben der Fischa dar. Bei einem allfälligen Bruch dieser Bäume könnten auch die Gartenzäune der angrenzenden Wohnhäuser beschädigt werden. Eine Verkehrssicherheit ist jedenfalls nicht mehr gegeben. Bei einem Großteil der Bäume ist das Gefahrenpotential so hoch, dass eine Fällung empfohlen wird. Lediglich Baum 11, eine Esche weist noch einen ausreichend guten Gesundheitszustand und ein entsprechendes Erscheinungsbild auf, sodass hier lediglich der Seitenast, der bis über die Straße ragt, eingekürzt werden soll. Die beiden Eschen Baum 12 und Baum 17 sollen als Spechtbäume erhalten bleiben und nur so weit eingekürzt werden, dass keine Gefährdung gegeben ist. Auch bei

Baum 18, einer Pappel wird lediglich ein Entfernen von Todholz bzw. die Einkürzung des über die Straße ragenden Seitenastes empfohlen.

Es sollten daher nachfolgende Maßnahmen gestattet werden:

- *Fällung der Bäume 1, 2, 5 bis 10, 13, 15 und 16 (11 Eschen), Baum 3 und 4 (2 Pyramidenpappeln) und Baum 14 (Robinie), lt. Befund*
- *Pflegeschnitt bei Baum 11 (Esche) und 18 (Pappel) (Entfernung der über die Straße reichenden Seitenäste)*
- *Einkürzung der Stämme bei Baum 12 und 17 (Eschen) und Erhaltung als Spechtbäume"*

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,00.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an:

1. die Stadtgemeinde 2483 Ebreichsdorf
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

3. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52,
   z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz
   zu Zl. GBA WN-H-28167004-2007

4. das Fachgebiet L1 im H a u s e , z.Hd. Herrn Ing. KONRAD

5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Hallbauer

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle
RVS - 8. MAI 2007
Bearbeiter Stempel Beilagen

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

Firma
Franz ZIMMERMANN
Import u. Export Ges.m.b.H.
z.Hd. Herrn
Mag. Michael ZIMMERMANN
Deutschstraße 8
1230 Wien

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Beilagen

BNW3-N-0444/002

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	19.11.2008

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 117 – Parkanlage in Unterwaltersdorf, Stadtgemeinde Ebreichsdorf, Neufestlegung des Naturdenkmales; Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **legt** das Naturdenkmal Nr. 117 – Parkanlage in Unterwaltersdorf auf den Parz.Nr. 286 (früher: Parz.Nr. 284, 285 und 286), KG Unterwaltersdorf, gemäß nachstehender Beschreibung **neu fest**:

Bei einer Begehung am 27.2.2008 wurden die besonders schutzwürdigen Bäume, sowie der neue Grenzverlauf des Naturdenkmales seitens der Vermessungsabteilung BD5 eingemessen und ein Plan in dreifacher Ausfertigung der ASV für Naturschutz übermittelt.

Nachfolgende besonders schutzwürdige Altbäume wurden im Plan eingetragen:

1. Buche
2. Platane
3. Eibe
4. Kastanie
5. Spitzahorn
6. Platane
7. Spitzahorn
8. Esche
9. Schwarznuss

10. Spitzahorn
11. Spitzahorn
12. Spitzahorn
13. Esche (keine Nachpflanzung erforderlich)
14. Linde (keine Nachpflanzung erforderlich)
15. Kastanie
16. Exot, Art unbekannt
17. Kastanie
18. Feldahorn
19. Bergahorn (Spechtbaum)
20. Platane
21. Esche (Spechtbaum)
22. Spitzahorn
23. Platane
24. Platane
25. Eibe
26. Spitzahorn
27. Linde (Spechtbaum)
28. Kastanie (Spechtbaum)
29. Spitzahorn
30. Spitzahorn
31. Linde
32. Spitzahorn
33. Spitzahorn
34. Schwarzpappel
35. Linde (keine Nachpflanzung erforderlich)
36. Linde
37. Linde
38. Pappel (Spechtbaum)
39. Esche
40. Linde
41. Esche
42. Schwarzpappel
43. Linde
44. Spitzahorn
45. Esche (Spechtbaum)
46. Kiefer
47. Spitzahorn
48. Spitzahorn
49. Kastanie
50. Kastanie

Zwischen dem Fischafluss im Süden und dem Umlaufgraben der Fischa entlang der westlichen Grenze des Naturdenkmales wurde eine dreieckförmige Biotopzone festgelegt, in der keine Eingriffe erfolgen sollen.

Bei der neuen Grenzziehung wurde auf einen ausreichenden Abstand zu den vorhandenen Gebäuden im Südosten des Naturdenkmales Bedacht genommen bzw. eine Teilfläche angrenzend an die Gebäude und den Fischafluss, die keinen besonderen Altbaumbestand aufweist, vom Naturdenkmal ausgenommen. Die

Grenzen im Süden, Westen und Nordosten sind durch die Gewässerläufe bzw. einen vorhandenen Zaun vorgegeben und sollen sich nicht verändern.

Die **genaue Abgrenzung** des Naturdenkmales ist aus dem, diesem Bescheid beiliegenden, mit den Bescheiddaten versehenen und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Plan der Abteilung Vermessung und Geoinformation des Amtes der NÖ Landesregierung, GZ: BD5-12595 A, vom 20. Mai 2008, ersichtlich.

Am Naturdenkmal dürfen außer bei Gefahr in Verzug grundsätzlich keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen.

Für die Erhaltung der beiden Schutzziele im Naturdenkmal – Park mit Altbäumen bzw. Biotopzone – sind folgende **Vorkehrungen als Ausnahme vom Eingriffsverbot zulässig bzw. notwendig:**

1. Die im Plan gekennzeichneten Altbäume sind, mit Ausnahme der Biotopzone, durch Entfernung des Unterholzes im Kronenbereich freizustellen. Diese Maßnahme ist zu wiederholen, sobald der Unterwuchs in den Kronenbereich der Bäume eindringt.

2. Außerhalb des Kronenbereiches der ausgewiesenen Altbäume kann der Baumbewuchs mit Ausnahme der Eiben (nach der NÖ Artenschutzverordnung geschützte Baumart) entfernt werden.

3. Sollte unter den Altbäumen eine Wiese angelegt werden, so darf der Boden im Kronenbereich der Altbäume nur in einer Tiefe von max. 5 cm gemulcht werden.

4. Allenfalls erforderliche Pflegemaßnahmen an den schutzwürdigen Bäumen sind im Einzelfall zu beurteilen.

5. Sollten einzelne der ausgewiesenen Altbäume absterben, müssen diese mit denselben Arten nachgepflanzt werden. Für die Bäume 13 (Esche), 14 (Linde) und 35 (Linde) ist keine Nachpflanzung erforderlich, ebenso wenig für die Spechtbäume (Bäume Nr. 19, 21, 27, 28, 38, und 45).

6. Im Kronenbereich der Altbäume dürfen keine Lagerungen, Abgrabungen, etc. erfolgen. Ein Befahren mit Schwerfahrzeugen ist nicht gestattet, ein Befahren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen nur bei gefrorenem Boden.

7. In der Biotopzone sind keine Eingriffe zulässig, ausgenommen zur Abwehr von Gefahren.

Rechtsgrundlagen:
§ 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 12. November 1987, Zl. 9-N-86061, wurde die Parkanlage Unterwaltersdorf auf den Parz.Nr. 284, 285 und 286, KG Unterwaltersdorf, im Ausmaß von 9.356 m² zum Naturdenkmal erklärt.
Vor ca. 5 Jahren erfolgte eine Grundstückszusammenlegung und besteht nur noch die Parz.Nr. 286, KG Unterwaltersdorf.

Da seit langer Zeit keine Parkpflege erfolgte und dies zu teilweise schweren Schäden am Baumbestand führte, wurde im Zuge einer kommissionellen Verhandlung am 10. Jänner 2008 festgehalten, dass – um die für die Erhaltung der Verkehrssicherheit notwendigen Arbeiten kostengünstiger durchführen zu können – das Schutzziel sowie die Ausnahmen vom Eingriffsverbot in das Naturdenkmal neu zu definieren sind.

Nach einer Begehung des Naturdenkmales durch die Abteilung BD5 – Vermessung und Geoinformation des Amtes der NÖ Landesregierung gemeinsam mit der Amtssachverständigen für Naturschutz, der NÖ Umweltanwaltschaft und dem Bezirksförster wurde anhand des durch die Abteilung BD5 übermittelten Planes durch die Amtssachverständige für Naturschutz ein Gutachten erstellt. In diesem Gutachten hat die Amtssachverständige u.a. folgendes festgehalten:

„Durch die neue Grenzziehung für das Naturdenkmal entsprechend dem Lageplan der Vermessungsabteilung BD5 ist nunmehr sichergestellt, dass die besonders schutzwürdigen Teile des Parks erhalten bleiben, gleichzeitig aber ein ausreichender Abstand zu den vorhandenen Gebäuden gewährleistet ist. Die Reduktion der Fläche im Südosten betrifft einen Bereich ohne besonders schutzwürdigen Baumbestand und kann daher darauf verzichtet werden.
Die Unterschutzstellung bezieht sich nur mehr auf die Parzelle Nr. 286, KG Unterwaltersdorf.

In Zukunft soll der Park zwei Bereiche aufweisen, einerseits den eigentlichen Parkteil mit den besonders attraktiven Altbäumen, die durch eine Reduktion des Unterholzes freigestellt werden und damit besser zur Geltung kommen sollen. Andererseits die Biotopzone, in der keine Eingriffe erfolgen sollen, der derzeit vorhandene Auwaldcharakter im Zwickel zwischen Fischafluss und Fischaumlaufgraben soll erhalten bleiben und als ungestörter Lebensraum und Ruhezone für die Tierwelt dienen.

Bei der Festlegung der erhaltenswerten Altbäume wurde darauf geachtet, dass diese einerseits vom Erscheinungsbild her den Anforderungen an ein Naturdenkmal gerecht werden, andererseits auch noch in einem guten Gesundheitszustand sind. Kranke bzw. gefährdende Bäume wurden nicht berücksichtigt und können daher gefällt werden, sodass die Verkehrssicherheit hergestellt werden kann. Sie müssen auch nicht nachgepflanzt werden.“

Dieses naturschutzfachlichen Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht und die Möglichkeit eingeräumt, dazu eine Stellungnahme abzugeben.

Hiezu ist aus rechtlicher Sicht folgendes auszuführen:

Gemäß § 12 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 kann die Behörde Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.

Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden. Die Behörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.

Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.

Bei Gefahr im Verzug hat der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte die zur Abwehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendigen Vorkehrungen am oder um das Naturdenkmal unter möglichster Schonung seines Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Eigentümer oder Verfügungsberechtigte eines Naturdenkmales haben jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales sowie die Veräußerung des in Betracht kommenden Grundstückes der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Im auf einen eingehenden Befund basierenden Gutachten wurde in einer, nach Ansicht der entscheidenden Behörde schlüssigen und nachvollziehbaren Art und Weise dargelegt, dass das im Spruche dieses Bescheides beschriebene Naturgebilde die geforderte besondere Bedeutung besitzt.

In diesem, einzig und allein vom öffentlichen Interesse des Naturdenkmalschutzes getragenen Verfahren ist die Behörde aufgrund der Ergebnisse des

Ermittlungsverfahrens zur Überzeugung gelangt, dass die flächenmässige Neuausweisung des Naturdenkmales samt der im Spruch dieses Bescheides genannten Ausnahmen vom Eingriffsverbot erforderlich ist. Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die Stadtgemeinde 2483 Ebreichsdorf

2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz,
   Frau Dr. Jutta EDELBAUER, NÖ Gebietsbauamt II,
   2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52 zu Zl. BD2-N-900/075-2007

4. das Fachgebiet L1 im H a u s e

5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Hallbauer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Wäslauerstraße 9

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

	Bearbeiter	(02252) 60711	Datum
9-N-86361	Wolfsbauer	DW 43	12. November 1987

Betrifft
Naturgebilde in der Gemeinde Ebreichsdorf; Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt die Parkanlage Unterwaltersdorf auf den Parz.Nr. 284, 285 und 286, EZ. 14, der KG Unterwaltersdorf, im Ausmaß von 9.356 m^2, zum Naturdenkmal.

Im Bereiche des Naturdenkmals ist jeder Eingriff, der eine Änderung des Pflanzenkleides, des Tierlebens sowie bestehender Boden- und Felsbildungen zur Folge haben würde, untersagt.

Rechtsgrundlagen
§ 9 Abs. 1 bis 4
§ 9 Abs. 5
§ 7 Abs. 2
NÖ Naturschutzgesetz (Gesetz über die Erhaltung und die Pflege der Natur), LGBl. 5500-3.

Begründung

Die Bezirkshauptmannschaft Baden hat als Naturschutzbehörde gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl.5500-3, das Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal der Parkanlage Unterwaltersdorf eingeleitet. Die Einleitung dieses Verfahrens hatte ihre Ursache darin, daß die Parkanlage Unterwaltersdorf als "Geschützter Landschaftsteil" im Naturschutzbuch der Bezirkshauptmannschaft Baden, Einlageblatt 25, eingetragen war. Mit der Novelle zum Naturschutzgesetz vom 14. Jänner 1977, LGBl. 5500-0, wurde das Rechtsinstitut "Geschützter Landschaftsteil" aus dem Naturschutzrecht ersatzlos entfernt. "Geschützte Landschaftsteile" waren demnach "Naturgebilde, die das Landschaftsbild (auch Stadt- oder Ortsbild) verschönerten, oder der Landschaft von biologischem Nutzen waren, ohne daß sie in einem Naturschutzgebiet lagen oder Natur-

denkmal waren".

Um im Ermittlungsverfahren in fachkundiger und erschöpfender Weise Kenntnisse darüber zu erlangen, ob die im NÖ Naturschutzgesetz für die Unterschutzstellung von Naturgebilden geforderten Voraussetzungen tatsächlich gegeben sind, wurde die Einholung eines Amtsgutachtens durch einen Sachverständigen für Naturschutz, in der Person Dr. Edelbauer, Beamter der Baudirektion des Amtes der NÖ Landesregierung, veranlaßt.

Dieses Gutachten wurde in der Folge erstattet und besagt in seinen, für dieses Verfahren maßgeblichsten Teilen, die in ihrem Resümee im folgenden wiedergegeben werden:

"Der ehemals geschützte Landschaftsteil Parkanlage Unterwaltersdorf auf den Parz.Nr. 284, 285 und 286, KG Unterwaltersdorf, befindet sich nordwestlich der Landeshauptstraße Unterwaltersdorf - Meigelsdorf unweit des Schloßparkes Unterwaltersdorf (Naturdenkmal I) und wird im Süden von der Fischa begrenzt, im Westen von einem Umlaufgraben der Fischa, im Norden und Osten vom Ortsraum Unterwaltersdorf. Das 9.366 m^2 große Areal gehört zum Firmengelände der Franz Zimmermann Ges.m.b.H.. Die Parkanlage ist mit zahlreichen mächtigen Bäumen bestockt, wobei Eschen, Pappeln, Ahorn und Platanen vorherrschen. Vor allem die Randzonen weisen Auwaldcharakter auf. Es wurde ein großer Singvogelreichtum beobachtet, welcher auf die weitgehende Ungestörtheit der dicht verwachsenen Fläche zurückgeführt werden kann.

In einer an Waldgrundstücken armen Kulturlandschaft als welche die gesamte Mitterndorfer Senke bezeichnet werden muß, tritt eine derartige Parkanlage mit zum Teil sehr alten, hohen Bäumen als gestaltendes Element des Landschaftsbildes in der Ebene in Erscheinung, wobei vor allem auf die Ensemblewirkung mit dem Schloßpark Unterwaltersdorf hingewiesen wird. Als naturnaher Bereich und damit Rückzugsgebiet für Insekten und Vögel erlangt die gegenständliche Parkanlage innerhalb der "Kulturstepp" besondere wissenschaftliche Bedeutung."

Vom Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wurden die Verfahrensparteien (Grundeigentümer) aber auch die Formalparteien dieses Ver-

fahrens (NÖ Umweltanwaltschaft und Standortgemeinde), im Rahmen des ihnen zustehenden Parteiengehörs in Kenntnis gesetzt und haben die Marktgemeinde Ebreichsdorf und die NÖ Umweltanwaltschaft in ihrer Stellungnahme die beabsichtigte Unterschutzstellung der Parkanlage Unterwaltersdorf befürwortet.
Der Grundeigentümer hat sich hiezu nicht geäußert.

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, ist auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmals zu erklären (Abs. 2).

Zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden gehören insbesondere Klammen, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Funderte seltener Gesteine und Minerale (Abs. 4).

Die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 und 6 des NÖ Naturschutzgesetzes sind auf Naturdenkmale sinngemäß anzuwenden (Abs. 5).

Gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde Ausnahmen vom bestehenden Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal unter der Voraussetzung oder unter solchen Auflagen gestatten, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet, bzw. des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

Der Amtssachverständige hat in seiner Befundaufnahme und in dem darauf basierenden Gutachten in einer, nach Ansicht der entscheidenden Behörde schlüssigen, denkrichtigen, in sich nachvollziehbaren und von hohem Fachwissen zeugenden Art und Weise dargelegt, daß das im Spruche dieses Bescheides beschriebene Naturgebilde als Parkanlage aus kulturellen Gründen aber auch als gestaltendes

Element des Landschaftsbildes besondere Bedeutung besitzt.

In diesem, einzig und allein vom Schutze öffentlicher Interessen des Naturdenkmalschutzes getragenen Verfahren ist die Behörde in Würdigung der ihr aus dem Ermittlungsverfahren vorliegenden Nachweise und Beweise zur Überzeugung gelangt, daß die Unterschutzstellung des Naturgebildes in der im Spruche beschriebenen Art sachlich gerechtfertigt und daher erforderlich ist.

In Ansehung der vorstehend dargelegten, tatsächlichen und rechtlichen Erwägung war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht gleichlautend an:

1. die Firma Franz Zimmermann, Import und Export Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 2442 Unterwaltersdorf, Nr. Neustädterstraße 4

2. die Marktgemeinde Ebreichsdorf, z.Hd.d.Herrn Bürgermeisters, 2483 Ebreichsdorf

3. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien, Herrengasse 11

und zur Kenntnisnahme an:

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien

5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. III/2, 1014 Wien

6. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, 1014 Wien, z.Zl. BD-N-10/219-87

7. das NÖ Gebietsbauamt II, Grazer Straße 52, 2700 Wr. Neustadt, z.Hd.d. Sachverständigen für Naturschutz, Herrn OBR Dipl.Ing. Kurt Klik, z.Zl. N-86 1257/1

Der Bezirkshauptmann
Mag.iur. Wanzenböck

9. Dezember 1987

Wolfsberger

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500
Firma
Franz ZIMMERMANN
Import u. Export Ges.m.b.H.
z.Hd. Herrn
Mag. Michael ZIMMERMANN
Deutschstraße 8
1230 Wien

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Beilagen

BNW3-N-0444/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	30. April 2007

Betrifft:
Naturdenkmal Nr. 117 – Parkanlage in Unterwaltersdorf, Baumschnittmaßnahmen, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

I.
Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** Ihnen in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 117 – Parkanlage in Unterwaltersdorf – folgende Maßnahmen gemäß dem in der Begründung dieses Bescheides angeführten Befund, erstellt durch die Amtssachverständige für Naturschutz am 27. März 2007, und gemäß dem diesem Bescheid beiliegenden, mit den Bescheiddaten gekennzeichneten und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Orthofoto, auf dem die Baumnummerierung ausgewiesen wurde, an den angeführten Bäumen durchzuführen:

- Fällung der Bäume Nr. 1, 2, 5 bis 10, 13, 15 und 16 (11 Eschen), Baum Nr. 3 und 4 (2 Pyramidenpappeln) und Baum Nr. 14 (Robinie) lt. Befund
- Pflegeschnitt bei den Bäumen Nr. 11 (Esche) und Nr. 18 (Pappel) – Entfernung der über die Straße reichenden Seitenäste)
- Einkürzung der Stämme bei den Bäumen Nr. 12 und 17 (Eschen) und Erhaltung als Spechtbäume.

II.
Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09
Kommissionsgebühren	€ 37,80
Gesamtbetrag	€ 42,89

Rechtsgrundlagen:
§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1
§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Sie haben bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, welches den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Die Amtssachverständige hat in ihrem Gutachten folgendes festgehalten:

*„**Befund:***

Am 28. Februar 2007 erfolgte ein Ortsaugenschein durch Fr. Dr. Edelbauer als ASV für Naturschutz des NÖ Gebietsbauamtes II Wiener Neustadt sowie Hr. Ing. Konrad als ASV für Naturschutz von der Bezirkshauptmannschaft Baden. Herr Mag. Michael Zimmermann war bei diesem Lokalaugenschein ebenfalls

anwesend. Im Zuge der abgehaltenen örtlichen Begehung wurde festgestellt, dass verschiedene Bäume des Naturdenkmales eine erhebliche Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit darstellen. Diese stocken allesamt im Nahbereich entlang des Umlaufgrabens der Fischa. Bei der örtlichen Erhebung wurden die Bäume mit Farbspray markiert und weiters wurden GPS-Messungen angefertigt, um eine Lagedarstellung im Weiteren herzustellen (siehe beiliegendes Orthofoto). Im Einzelnen wurden folgende Bäume zur weiteren Behandlung für notwendig erachtet:

Baum 1: Esche, starker Bruchschaden im Kronenbereich
Baum 2: Esche, starker Todholzanteil, unmittelbar am Ufer, stark beeinträchtigter Wurzelraum, extreme Schrägstellung
Baum 3: Pyramidenpappel, offene Morschung bachseitig, Bruchgefahr, verkümmerter Kronenbereich
Baum 4: Pyramidenpappel, starke Durchmorschung, Bruchgefahr, reduzierter Kronenbereich
Baum 5: Esche, extreme Schräglage zum Wasser, beeinträchtigter Wurzelraum
Bäume 6 und 7: Eschen, starke Schräglage, Todholzanteil, Kronenbruch, Wurzelraum stark beeinträchtigt
Baum 8 und 9: Eschen, wie 6 und 7
Baum 10: Esche, Schieflage, starker Todholzanteil, einseitige Krone zum Bach hin
Baum 11: Esche, ein Seitenast ragt bis über die Straße und gehört eingekürzt, restlicher Baum soll stehen bleiben.
Baum 12: Esche, Krone abgebrochen, soll als Spechtbaum erhalten bleiben, nur Einkürzung des letzten Seitenastes ca. 1 m nach Gabel.
Baum 13: Esche mit extremer Schräglage über den Bach, eingeschränkter Wurzelraum
Baum 14: Robinie, abgestorben
Baum 15: Esche, extreme Schräglage, abgebrochene Krone, Wurzelschaden
Baum 16: Esche, extreme Schieflage, Wurzelschaden
Baum 17: Esche, abgestorben, soll als Spechtbaum erhalten bleiben, aber Einkürzung bis auf 5 m über Grund
Baum 18: Pappel, starke Morschung, nur Seitenast über der Straße entfernen

Parallel zum Umlaufgraben der Fischa verläuft eine Straße, die auf der anderen Straßenseite von Wohnhäusern und deren Gärten begrenzt wird.

Gutachten:

Aufgrund des schlechten Zustandes der im Befund beschriebenen Bäume, vor allem der extremen Schräglage etlicher dieser Bäume, stellen diese ein erhebliches Gefährdungsrisiko für den Straßenbereich neben dem Umlaufgraben der Fischa dar. Bei einem allfälligen Bruch dieser Bäume könnten auch die Gartenzäune der angrenzenden Wohnhäuser beschädigt werden. Eine Verkehrssicherheit ist jedenfalls nicht mehr gegeben. Bei einem Großteil der Bäume ist das Gefahrenpotential so hoch, dass eine Fällung empfohlen wird. Lediglich Baum 11, eine Esche weist noch einen ausreichend guten Gesundheitszustand und ein entsprechendes Erscheinungsbild auf, sodass hier lediglich der Seitenast, der bis über die Straße ragt, eingekürzt werden soll. Die beiden Eschen Baum 12 und Baum 17 sollen als Spechtbäume erhalten bleiben und nur so weit eingekürzt werden, dass keine Gefährdung gegeben ist. Auch bei

Baum 18, einer Pappel wird lediglich ein Entfernen von Todholz bzw. die Einkürzung des über die Straße ragenden Seitenastes empfohlen.

Es sollten daher nachfolgende Maßnahmen gestattet werden:

- *Fällung der Bäume 1, 2, 5 bis 10, 13, 15 und 16 (11 Eschen), Baum 3 und 4 (2 Pyramidenpappeln) und Baum 14 (Robinie), lt. Befund*
- *Pflegeschnitt bei Baum 11 (Esche) und 18 (Pappel) (Entfernung der über die Straße reichenden Seitenäste)*
- *Einkürzung der Stämme bei Baum 12 und 17 (Eschen) und Erhaltung als Spechtbäume"*

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,00.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an:

1. die Stadtgemeinde 2483 Ebreichsdorf
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

3. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52,
   z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz
   zu Zl. GBA WN-H-28167004-2007

4. das Fachgebiet L1 im H a u s e , z.Hd. Herrn Ing. KONRAD

5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Hallbauer

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle
RVS - 8. MAI 2007
Bearbeiter Stempel Beilagen

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

Firma
Franz ZIMMERMANN
Import u. Export Ges.m.b.H.
z.Hd. Herrn
Mag. Michael ZIMMERMANN
Deutschstraße 8
1230 Wien

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Beilagen

BNW3-N-0444/002

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	19.11.2008

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 117 – Parkanlage in Unterwaltersdorf, Stadtgemeinde Ebreichsdorf, Neufestlegung des Naturdenkmales; Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **legt** das Naturdenkmal Nr. 117 – Parkanlage in Unterwaltersdorf auf den Parz.Nr. 286 (früher: Parz.Nr. 284, 285 und 286), KG Unterwaltersdorf, gemäß nachstehender Beschreibung **neu fest**:

Bei einer Begehung am 27.2.2008 wurden die besonders schutzwürdigen Bäume, sowie der neue Grenzverlauf des Naturdenkmales seitens der Vermessungsabteilung BD5 eingemessen und ein Plan in dreifacher Ausfertigung der ASV für Naturschutz übermittelt.

Nachfolgende besonders schutzwürdige Altbäume wurden im Plan eingetragen:

1. Buche
2. Platane
3. Eibe
4. Kastanie
5. Spitzahorn
6. Platane
7. Spitzahorn
8. Esche
9. Schwarznuss

10. Spitzahorn
11. Spitzahorn
12. Spitzahorn
13. Esche (keine Nachpflanzung erforderlich)
14. Linde (keine Nachpflanzung erforderlich)
15. Kastanie
16. Exot, Art unbekannt
17. Kastanie
18. Feldahorn
19. Bergahorn (Spechtbaum)
20. Platane
21. Esche (Spechtbaum)
22. Spitzahorn
23. Platane
24. Platane
25. Eibe
26. Spitzahorn
27. Linde (Spechtbaum)
28. Kastanie (Spechtbaum)
29. Spitzahorn
30. Spitzahorn
31. Linde
32. Spitzahorn
33. Spitzahorn
34. Schwarzpappel
35. Linde (keine Nachpflanzung erforderlich)
36. Linde
37. Linde
38. Pappel (Spechtbaum)
39. Esche
40. Linde
41. Esche
42. Schwarzpappel
43. Linde
44. Spitzahorn
45. Esche (Spechtbaum)
46. Kiefer
47. Spitzahorn
48. Spitzahorn
49. Kastanie
50. Kastanie

Zwischen dem Fischafluss im Süden und dem Umlaufgraben der Fischa entlang der westlichen Grenze des Naturdenkmales wurde eine dreieckförmige Biotopzone festgelegt, in der keine Eingriffe erfolgen sollen.

Bei der neuen Grenzziehung wurde auf einen ausreichenden Abstand zu den vorhandenen Gebäuden im Südosten des Naturdenkmales Bedacht genommen bzw. eine Teilfläche angrenzend an die Gebäude und den Fischafluss, die keinen besonderen Altbaumbestand aufweist, vom Naturdenkmal ausgenommen. Die

Grenzen im Süden, Westen und Nordosten sind durch die Gewässerläufe bzw. einen vorhandenen Zaun vorgegeben und sollen sich nicht verändern.

Die **genaue Abgrenzung** des Naturdenkmales ist aus dem, diesem Bescheid beiliegenden, mit den Bescheiddaten versehenen und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Plan der Abteilung Vermessung und Geoinformation des Amtes der NÖ Landesregierung, GZ: BD5-12595 A, vom 20. Mai 2008, ersichtlich.

Am Naturdenkmal dürfen außer bei Gefahr in Verzug grundsätzlich keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen.

Für die Erhaltung der beiden Schutzziele im Naturdenkmal – Park mit Altbäumen bzw. Biotopzone – sind folgende **Vorkehrungen als Ausnahme vom Eingriffsverbot zulässig bzw. notwendig:**

1. Die im Plan gekennzeichneten Altbäume sind, mit Ausnahme der Biotopzone, durch Entfernung des Unterholzes im Kronenbereich freizustellen. Diese Maßnahme ist zu wiederholen, sobald der Unterwuchs in den Kronenbereich der Bäume eindringt.

2. Außerhalb des Kronenbereiches der ausgewiesenen Altbäume kann der Baumbewuchs mit Ausnahme der Eiben (nach der NÖ Artenschutzverordnung geschützte Baumart) entfernt werden.

3. Sollte unter den Altbäumen eine Wiese angelegt werden, so darf der Boden im Kronenbereich der Altbäume nur in einer Tiefe von max. 5 cm gemulcht werden.

4. Allenfalls erforderliche Pflegemaßnahmen an den schutzwürdigen Bäumen sind im Einzelfall zu beurteilen.

5. Sollten einzelne der ausgewiesenen Altbäume absterben, müssen diese mit denselben Arten nachgepflanzt werden. Für die Bäume 13 (Esche), 14 (Linde) und 35 (Linde) ist keine Nachpflanzung erforderlich, ebenso wenig für die Spechtbäume (Bäume Nr. 19, 21, 27, 28, 38, und 45).

6. Im Kronenbereich der Altbäume dürfen keine Lagerungen, Abgrabungen, etc. erfolgen. Ein Befahren mit Schwerfahrzeugen ist nicht gestattet, ein Befahren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen nur bei gefrorenem Boden.

7. In der Biotopzone sind keine Eingriffe zulässig, ausgenommen zur Abwehr von Gefahren.

Rechtsgrundlagen:
§ 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 12. November 1987, Zl. 9-N-86061, wurde die Parkanlage Unterwaltersdorf auf den Parz.Nr. 284, 285 und 286, KG Unterwaltersdorf, im Ausmaß von 9.356 m² zum Naturdenkmal erklärt.
Vor ca. 5 Jahren erfolgte eine Grundstückszusammenlegung und besteht nur noch die Parz.Nr. 286, KG Unterwaltersdorf.

Da seit langer Zeit keine Parkpflege erfolgte und dies zu teilweise schweren Schäden am Baumbestand führte, wurde im Zuge einer kommissionellen Verhandlung am 10. Jänner 2008 festgehalten, dass – um die für die Erhaltung der Verkehrssicherheit notwendigen Arbeiten kostengünstiger durchführen zu können – das Schutzziel sowie die Ausnahmen vom Eingriffsverbot in das Naturdenkmal neu zu definieren sind.

Nach einer Begehung des Naturdenkmales durch die Abteilung BD5 – Vermessung und Geoinformation des Amtes der NÖ Landesregierung gemeinsam mit der Amtssachverständigen für Naturschutz, der NÖ Umweltanwaltschaft und dem Bezirksförster wurde anhand des durch die Abteilung BD5 übermittelten Planes durch die Amtssachverständige für Naturschutz ein Gutachten erstellt. In diesem Gutachten hat die Amtssachverständige u.a. folgendes festgehalten:

„Durch die neue Grenzziehung für das Naturdenkmal entsprechend dem Lageplan der Vermessungsabteilung BD5 ist nunmehr sichergestellt, dass die besonders schutzwürdigen Teile des Parks erhalten bleiben, gleichzeitig aber ein ausreichender Abstand zu den vorhandenen Gebäuden gewährleistet ist. Die Reduktion der Fläche im Südosten betrifft einen Bereich ohne besonders schutzwürdigen Baumbestand und kann daher darauf verzichtet werden.
Die Unterschutzstellung bezieht sich nur mehr auf die Parzelle Nr. 286, KG Unterwaltersdorf.

In Zukunft soll der Park zwei Bereiche aufweisen, einerseits den eigentlichen Parkteil mit den besonders attraktiven Altbäumen, die durch eine Reduktion des Unterholzes freigestellt werden und damit besser zur Geltung kommen sollen. Andererseits die Biotopzone, in der keine Eingriffe erfolgen sollen, der derzeit vorhandene Auwaldcharakter im Zwickel zwischen Fischafluss und Fischaumlaufgraben soll erhalten bleiben und als ungestörter Lebensraum und Ruhezone für die Tierwelt dienen.

Bei der Festlegung der erhaltenswerten Altbäume wurde darauf geachtet, dass diese einerseits vom Erscheinungsbild her den Anforderungen an ein Naturdenkmal gerecht werden, andererseits auch noch in einem guten Gesundheitszustand sind. Kranke bzw. gefährdende Bäume wurden nicht berücksichtigt und können daher gefällt werden, sodass die Verkehrssicherheit hergestellt werden kann. Sie müssen auch nicht nachgepflanzt werden.“

Dieses naturschutzfachlichen Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht und die Möglichkeit eingeräumt, dazu eine Stellungnahme abzugeben.

Hiezu ist aus rechtlicher Sicht folgendes auszuführen:

Gemäß § 12 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 kann die Behörde Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.

Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden. Die Behörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.

Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.

Bei Gefahr im Verzug hat der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte die zur Abwehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendigen Vorkehrungen am oder um das Naturdenkmal unter möglichster Schonung seines Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Eigentümer oder Verfügungsberechtigte eines Naturdenkmales haben jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales sowie die Veräußerung des in Betracht kommenden Grundstückes der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Im auf einen eingehenden Befund basierenden Gutachten wurde in einer, nach Ansicht der entscheidenden Behörde schlüssigen und nachvollziehbaren Art und Weise dargelegt, dass das im Spruche dieses Bescheides beschriebene Naturgebilde die geforderte besondere Bedeutung besitzt.

In diesem, einzig und allein vom öffentlichen Interesse des Naturdenkmalschutzes getragenen Verfahren ist die Behörde aufgrund der Ergebnisse des

Ermittlungsverfahrens zur Überzeugung gelangt, dass die flächenmässige Neuausweisung des Naturdenkmales samt der im Spruch dieses Bescheides genannten Ausnahmen vom Eingriffsverbot erforderlich ist. Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die Stadtgemeinde 2483 Ebreichsdorf

2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz,
   Frau Dr. Jutta EDELBAUER, NÖ Gebietsbauamt II,
   2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52 zu Zl. BD2-N-900/075-2007

4. das Fachgebiet L1 im H a u s e

5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Hallbauer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Wäslauerstraße 9

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

	Bearbeiter	(02252) 60711	Datum
9-N-86361	Wolfsbauer	DW 43	12. November 1987

Betrifft
Naturgebilde in der Gemeinde Ebreichsdorf; Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt die Parkanlage Unterwaltersdorf auf den Parz.Nr. 284, 285 und 286, EZ. 14, der KG Unterwaltersdorf, im Ausmaß von 9.356 m^2, zum Naturdenkmal.

Im Bereiche des Naturdenkmals ist jeder Eingriff, der eine Änderung des Pflanzenkleides, des Tierlebens sowie bestehender Boden- und Felsbildungen zur Folge haben würde, untersagt.

Rechtsgrundlagen
§ 9 Abs. 1 bis 4
§ 9 Abs. 5
§ 7 Abs. 2
NÖ Naturschutzgesetz (Gesetz über die Erhaltung und die Pflege der Natur), LGBl. 5500-3.

Begründung

Die Bezirkshauptmannschaft Baden hat als Naturschutzbehörde gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl.5500-3, das Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal der Parkanlage Unterwaltersdorf eingeleitet. Die Einleitung dieses Verfahrens hatte ihre Ursache darin, daß die Parkanlage Unterwaltersdorf als "Geschützter Landschaftsteil" im Naturschutzbuch der Bezirkshauptmannschaft Baden, Einlageblatt 25, eingetragen war. Mit der Novelle zum Naturschutzgesetz vom 14. Jänner 1977, LGBl. 5500-0, wurde das Rechtsinstitut "Geschützter Landschaftsteil" aus dem Naturschutzrecht ersatzlos entfernt. "Geschützte Landschaftsteile" waren demnach "Naturgebilde, die das Landschaftsbild (auch Stadt- oder Ortsbild) verschönerten, oder der Landschaft von biologischem Nutzen waren, ohne daß sie in einem Naturschutzgebiet lagen oder Natur-

denkmal waren".

Um im Ermittlungsverfahren in fachkundiger und erschöpfender Weise Kenntnisse darüber zu erlangen, ob die im NÖ Naturschutzgesetz für die Unterschutzstellung von Naturgebilden geforderten Voraussetzungen tatsächlich gegeben sind, wurde die Einholung eines Amtsgutachtens durch einen Sachverständigen für Naturschutz, in der Person Dr. Edelbauer, Beamter der Baudirektion des Amtes der NÖ Landesregierung, veranlaßt.

Dieses Gutachten wurde in der Folge erstattet und besagt in seinen, für dieses Verfahren maßgeblichsten Teilen, die in ihrem Resümee im folgenden wiedergegeben werden:

"Der ehemals geschützte Landschaftsteil Parkanlage Unterwaltersdorf auf den Parz.Nr. 284, 285 und 286, KG Unterwaltersdorf, befindet sich nordwestlich der Landeshauptstraße Unterwaltersdorf - Meigelsdorf unweit des Schloßparkes Unterwaltersdorf (Naturdenkmal I) und wird im Süden von der Fischa begrenzt, im Westen von einem Umlaufgraben der Fischa, im Norden und Osten vom Ortsraum Unterwaltersdorf. Das 9.366 m^2 große Areal gehört zum Firmengelände der Franz Zimmermann Ges.m.b.H.. Die Parkanlage ist mit zahlreichen mächtigen Bäumen bestockt, wobei Eschen, Pappeln, Ahorn und Platanen vorherrschen. Vor allem die Randzonen weisen Auwaldcharakter auf. Es wurde ein großer Singvogelreichtum beobachtet, welcher auf die weitgehende Ungestörtheit der dicht verwachsenen Fläche zurückgeführt werden kann.

In einer an Waldgrundstücken armen Kulturlandschaft als welche die gesamte Mitterndorfer Senke bezeichnet werden muß, tritt eine derartige Parkanlage mit zum Teil sehr alten, hohen Bäumen als gestaltendes Element des Landschaftsbildes in der Ebene in Erscheinung, wobei vor allem auf die Ensemblewirkung mit dem Schloßpark Unterwaltersdorf hingewiesen wird. Als naturnaher Bereich und damit Rückzugsgebiet für Insekten und Vögel erlangt die gegenständliche Parkanlage innerhalb der "Kulturstepp" besondere wissenschaftliche Bedeutung."

Vom Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wurden die Verfahrensparteien (Grundeigentümer) aber auch die Formalparteien dieses Ver-

fahrens (NÖ Umweltanwaltschaft und Standortgemeinde), im Rahmen des ihnen zustehenden Parteiengehörs in Kenntnis gesetzt und haben die Marktgemeinde Ebreichsdorf und die NÖ Umweltanwaltschaft in ihrer Stellungnahme die beabsichtigte Unterschutzstellung der Parkanlage Unterwaltersdorf befürwortet.
Der Grundeigentümer hat sich hiezu nicht geäußert.

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, ist auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmals zu erklären (Abs. 2).

Zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden gehören insbesondere Klammen, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Funderte seltener Gesteine und Minerale (Abs. 4).

Die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 und 6 des NÖ Naturschutzgesetzes sind auf Naturdenkmale sinngemäß anzuwenden (Abs. 5).

Gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde Ausnahmen vom bestehenden Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal unter der Voraussetzung oder unter solchen Auflagen gestatten, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet, bzw. des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

Der Amtssachverständige hat in seiner Befundaufnahme und in dem darauf basierenden Gutachten in einer, nach Ansicht der entscheidenden Behörde schlüssigen, denkrichtigen, in sich nachvollziehbaren und von hohem Fachwissen zeugenden Art und Weise dargelegt, daß das im Spruche dieses Bescheides beschriebene Naturgebilde als Parkanlage aus kulturellen Gründen aber auch als gestaltendes

Element des Landschaftsbildes besondere Bedeutung besitzt.

In diesem, einzig und allein vom Schutze öffentlicher Interessen des Naturdenkmalschutzes getragenen Verfahren ist die Behörde in Würdigung der ihr aus dem Ermittlungsverfahren vorliegenden Nachweise und Beweise zur Überzeugung gelangt, daß die Unterschutzstellung des Naturgebildes in der im Spruche beschriebenen Art sachlich gerechtfertigt und daher erforderlich ist.

In Ansehung der vorstehend dargelegten, tatsächlichen und rechtlichen Erwägung war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht gleichlautend an:

1. die Firma Franz Zimmermann, Import und Export Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 2442 Unterwaltersdorf, Nr. Neustädterstraße 4

2. die Marktgemeinde Ebreichsdorf, z.Hd.d.Herrn Bürgermeisters, 2483 Ebreichsdorf

3. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien, Herrengasse 11

und zur Kenntnisnahme an:

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien

5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. III/2, 1014 Wien

6. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, 1014 Wien, z.Zl. BD-N-10/219-87

7. das NÖ Gebietsbauamt II, Grazer Straße 52, 2700 Wr. Neustadt, z.Hd.d. Sachverständigen für Naturschutz, Herrn OBR Dipl.Ing. Kurt Klik, z.Zl. N-86 1257/1

Der Bezirkshauptmann
Mag.iur. Wanzenböck

9. Dezember 1987

Wolfsberger

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500
Firma
Franz ZIMMERMANN
Import u. Export Ges.m.b.H.
z.Hd. Herrn
Mag. Michael ZIMMERMANN
Deutschstraße 8
1230 Wien

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Beilagen

BNW3-N-0444/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	30. April 2007

Betrifft:
Naturdenkmal Nr. 117 – Parkanlage in Unterwaltersdorf, Baumschnittmaßnahmen, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

I.
Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** Ihnen in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 117 – Parkanlage in Unterwaltersdorf – folgende Maßnahmen gemäß dem in der Begründung dieses Bescheides angeführten Befund, erstellt durch die Amtssachverständige für Naturschutz am 27. März 2007, und gemäß dem diesem Bescheid beiliegenden, mit den Bescheiddaten gekennzeichneten und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Orthofoto, auf dem die Baumnummerierung ausgewiesen wurde, an den angeführten Bäumen durchzuführen:

- Fällung der Bäume Nr. 1, 2, 5 bis 10, 13, 15 und 16 (11 Eschen), Baum Nr. 3 und 4 (2 Pyramidenpappeln) und Baum Nr. 14 (Robinie) lt. Befund
- Pflegeschnitt bei den Bäumen Nr. 11 (Esche) und Nr. 18 (Pappel) – Entfernung der über die Straße reichenden Seitenäste)
- Einkürzung der Stämme bei den Bäumen Nr. 12 und 17 (Eschen) und Erhaltung als Spechtbäume.

II.
Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09
Kommissionsgebühren	€ 37,80
Gesamtbetrag	€ 42,89

Rechtsgrundlagen:
§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1
§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Sie haben bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, welches den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Die Amtssachverständige hat in ihrem Gutachten folgendes festgehalten:

*„**Befund:***

Am 28. Februar 2007 erfolgte ein Ortsaugenschein durch Fr. Dr. Edelbauer als ASV für Naturschutz des NÖ Gebietsbauamtes II Wiener Neustadt sowie Hr. Ing. Konrad als ASV für Naturschutz von der Bezirkshauptmannschaft Baden. Herr Mag. Michael Zimmermann war bei diesem Lokalaugenschein ebenfalls

anwesend. Im Zuge der abgehaltenen örtlichen Begehung wurde festgestellt, dass verschiedene Bäume des Naturdenkmales eine erhebliche Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit darstellen. Diese stocken allesamt im Nahbereich entlang des Umlaufgrabens der Fischa. Bei der örtlichen Erhebung wurden die Bäume mit Farbspray markiert und weiters wurden GPS-Messungen angefertigt, um eine Lagedarstellung im Weiteren herzustellen (siehe beiliegendes Orthofoto). Im Einzelnen wurden folgende Bäume zur weiteren Behandlung für notwendig erachtet:

Baum 1: Esche, starker Bruchschaden im Kronenbereich
Baum 2: Esche, starker Todholzanteil, unmittelbar am Ufer, stark beeinträchtigter Wurzelraum, extreme Schrägstellung
Baum 3: Pyramidenpappel, offene Morschung bachseitig, Bruchgefahr, verkümmerter Kronenbereich
Baum 4: Pyramidenpappel, starke Durchmorschung, Bruchgefahr, reduzierter Kronenbereich
Baum 5: Esche, extreme Schräglage zum Wasser, beeinträchtigter Wurzelraum
Bäume 6 und 7: Eschen, starke Schräglage, Todholzanteil, Kronenbruch, Wurzelraum stark beeinträchtigt
Baum 8 und 9: Eschen, wie 6 und 7
Baum 10: Esche, Schieflage, starker Todholzanteil, einseitige Krone zum Bach hin
Baum 11: Esche, ein Seitenast ragt bis über die Straße und gehört eingekürzt, restlicher Baum soll stehen bleiben.
Baum 12: Esche, Krone abgebrochen, soll als Spechtbaum erhalten bleiben, nur Einkürzung des letzten Seitenastes ca. 1 m nach Gabel.
Baum 13: Esche mit extremer Schräglage über den Bach, eingeschränkter Wurzelraum
Baum 14: Robinie, abgestorben
Baum 15: Esche, extreme Schräglage, abgebrochene Krone, Wurzelschaden
Baum 16: Esche, extreme Schieflage, Wurzelschaden
Baum 17: Esche, abgestorben, soll als Spechtbaum erhalten bleiben, aber Einkürzung bis auf 5 m über Grund
Baum 18: Pappel, starke Morschung, nur Seitenast über der Straße entfernen

Parallel zum Umlaufgraben der Fischa verläuft eine Straße, die auf der anderen Straßenseite von Wohnhäusern und deren Gärten begrenzt wird.

Gutachten:

Aufgrund des schlechten Zustandes der im Befund beschriebenen Bäume, vor allem der extremen Schräglage etlicher dieser Bäume, stellen diese ein erhebliches Gefährdungsrisiko für den Straßenbereich neben dem Umlaufgraben der Fischa dar. Bei einem allfälligen Bruch dieser Bäume könnten auch die Gartenzäune der angrenzenden Wohnhäuser beschädigt werden. Eine Verkehrssicherheit ist jedenfalls nicht mehr gegeben. Bei einem Großteil der Bäume ist das Gefahrenpotential so hoch, dass eine Fällung empfohlen wird. Lediglich Baum 11, eine Esche weist noch einen ausreichend guten Gesundheitszustand und ein entsprechendes Erscheinungsbild auf, sodass hier lediglich der Seitenast, der bis über die Straße ragt, eingekürzt werden soll. Die beiden Eschen Baum 12 und Baum 17 sollen als Spechtbäume erhalten bleiben und nur so weit eingekürzt werden, dass keine Gefährdung gegeben ist. Auch bei

Baum 18, einer Pappel wird lediglich ein Entfernen von Todholz bzw. die Einkürzung des über die Straße ragenden Seitenastes empfohlen.

Es sollten daher nachfolgende Maßnahmen gestattet werden:

- *Fällung der Bäume 1, 2, 5 bis 10, 13, 15 und 16 (11 Eschen), Baum 3 und 4 (2 Pyramidenpappeln) und Baum 14 (Robinie), lt. Befund*
- *Pflegeschnitt bei Baum 11 (Esche) und 18 (Pappel) (Entfernung der über die Straße reichenden Seitenäste)*
- *Einkürzung der Stämme bei Baum 12 und 17 (Eschen) und Erhaltung als Spechtbäume"*

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,00.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an:

1. die Stadtgemeinde 2483 Ebreichsdorf
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

3. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52,
   z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz
   zu Zl. GBA WN-H-28167004-2007

4. das Fachgebiet L1 im H a u s e , z.Hd. Herrn Ing. KONRAD

5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Hallbauer

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle
RVS - 8. MAI 2007
Bearbeiter Stempel Beilagen

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

Firma
Franz ZIMMERMANN
Import u. Export Ges.m.b.H.
z.Hd. Herrn
Mag. Michael ZIMMERMANN
Deutschstraße 8
1230 Wien

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Beilagen

BNW3-N-0444/002

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	19.11.2008

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 117 – Parkanlage in Unterwaltersdorf, Stadtgemeinde Ebreichsdorf, Neufestlegung des Naturdenkmales; Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **legt** das Naturdenkmal Nr. 117 – Parkanlage in Unterwaltersdorf auf den Parz.Nr. 286 (früher: Parz.Nr. 284, 285 und 286), KG Unterwaltersdorf, gemäß nachstehender Beschreibung **neu fest**:

Bei einer Begehung am 27.2.2008 wurden die besonders schutzwürdigen Bäume, sowie der neue Grenzverlauf des Naturdenkmales seitens der Vermessungsabteilung BD5 eingemessen und ein Plan in dreifacher Ausfertigung der ASV für Naturschutz übermittelt.

Nachfolgende besonders schutzwürdige Altbäume wurden im Plan eingetragen:

1. Buche
2. Platane
3. Eibe
4. Kastanie
5. Spitzahorn
6. Platane
7. Spitzahorn
8. Esche
9. Schwarznuss

10. Spitzahorn
11. Spitzahorn
12. Spitzahorn
13. Esche (keine Nachpflanzung erforderlich)
14. Linde (keine Nachpflanzung erforderlich)
15. Kastanie
16. Exot, Art unbekannt
17. Kastanie
18. Feldahorn
19. Bergahorn (Spechtbaum)
20. Platane
21. Esche (Spechtbaum)
22. Spitzahorn
23. Platane
24. Platane
25. Eibe
26. Spitzahorn
27. Linde (Spechtbaum)
28. Kastanie (Spechtbaum)
29. Spitzahorn
30. Spitzahorn
31. Linde
32. Spitzahorn
33. Spitzahorn
34. Schwarzpappel
35. Linde (keine Nachpflanzung erforderlich)
36. Linde
37. Linde
38. Pappel (Spechtbaum)
39. Esche
40. Linde
41. Esche
42. Schwarzpappel
43. Linde
44. Spitzahorn
45. Esche (Spechtbaum)
46. Kiefer
47. Spitzahorn
48. Spitzahorn
49. Kastanie
50. Kastanie

Zwischen dem Fischafluss im Süden und dem Umlaufgraben der Fischa entlang der westlichen Grenze des Naturdenkmales wurde eine dreieckförmige Biotopzone festgelegt, in der keine Eingriffe erfolgen sollen.

Bei der neuen Grenzziehung wurde auf einen ausreichenden Abstand zu den vorhandenen Gebäuden im Südosten des Naturdenkmales Bedacht genommen bzw. eine Teilfläche angrenzend an die Gebäude und den Fischafluss, die keinen besonderen Altbaumbestand aufweist, vom Naturdenkmal ausgenommen. Die

Grenzen im Süden, Westen und Nordosten sind durch die Gewässerläufe bzw. einen vorhandenen Zaun vorgegeben und sollen sich nicht verändern.

Die **genaue Abgrenzung** des Naturdenkmales ist aus dem, diesem Bescheid beiliegenden, mit den Bescheiddaten versehenen und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Plan der Abteilung Vermessung und Geoinformation des Amtes der NÖ Landesregierung, GZ: BD5-12595 A, vom 20. Mai 2008, ersichtlich.

Am Naturdenkmal dürfen außer bei Gefahr in Verzug grundsätzlich keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen.

Für die Erhaltung der beiden Schutzziele im Naturdenkmal – Park mit Altbäumen bzw. Biotopzone – sind folgende **Vorkehrungen als Ausnahme vom Eingriffsverbot zulässig bzw. notwendig:**

1. Die im Plan gekennzeichneten Altbäume sind, mit Ausnahme der Biotopzone, durch Entfernung des Unterholzes im Kronenbereich freizustellen. Diese Maßnahme ist zu wiederholen, sobald der Unterwuchs in den Kronenbereich der Bäume eindringt.

2. Außerhalb des Kronenbereiches der ausgewiesenen Altbäume kann der Baumbewuchs mit Ausnahme der Eiben (nach der NÖ Artenschutzverordnung geschützte Baumart) entfernt werden.

3. Sollte unter den Altbäumen eine Wiese angelegt werden, so darf der Boden im Kronenbereich der Altbäume nur in einer Tiefe von max. 5 cm gemulcht werden.

4. Allenfalls erforderliche Pflegemaßnahmen an den schutzwürdigen Bäumen sind im Einzelfall zu beurteilen.

5. Sollten einzelne der ausgewiesenen Altbäume absterben, müssen diese mit denselben Arten nachgepflanzt werden. Für die Bäume 13 (Esche), 14 (Linde) und 35 (Linde) ist keine Nachpflanzung erforderlich, ebenso wenig für die Spechtbäume (Bäume Nr. 19, 21, 27, 28, 38, und 45).

6. Im Kronenbereich der Altbäume dürfen keine Lagerungen, Abgrabungen, etc. erfolgen. Ein Befahren mit Schwerfahrzeugen ist nicht gestattet, ein Befahren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen nur bei gefrorenem Boden.

7. In der Biotopzone sind keine Eingriffe zulässig, ausgenommen zur Abwehr von Gefahren.

Rechtsgrundlagen:
§ 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 12. November 1987, Zl. 9-N-86061, wurde die Parkanlage Unterwaltersdorf auf den Parz.Nr. 284, 285 und 286, KG Unterwaltersdorf, im Ausmaß von 9.356 m² zum Naturdenkmal erklärt.
Vor ca. 5 Jahren erfolgte eine Grundstückszusammenlegung und besteht nur noch die Parz.Nr. 286, KG Unterwaltersdorf.

Da seit langer Zeit keine Parkpflege erfolgte und dies zu teilweise schweren Schäden am Baumbestand führte, wurde im Zuge einer kommissionellen Verhandlung am 10. Jänner 2008 festgehalten, dass – um die für die Erhaltung der Verkehrssicherheit notwendigen Arbeiten kostengünstiger durchführen zu können – das Schutzziel sowie die Ausnahmen vom Eingriffsverbot in das Naturdenkmal neu zu definieren sind.

Nach einer Begehung des Naturdenkmales durch die Abteilung BD5 – Vermessung und Geoinformation des Amtes der NÖ Landesregierung gemeinsam mit der Amtssachverständigen für Naturschutz, der NÖ Umweltanwaltschaft und dem Bezirksförster wurde anhand des durch die Abteilung BD5 übermittelten Planes durch die Amtssachverständige für Naturschutz ein Gutachten erstellt. In diesem Gutachten hat die Amtssachverständige u.a. folgendes festgehalten:

„Durch die neue Grenzziehung für das Naturdenkmal entsprechend dem Lageplan der Vermessungsabteilung BD5 ist nunmehr sichergestellt, dass die besonders schutzwürdigen Teile des Parks erhalten bleiben, gleichzeitig aber ein ausreichender Abstand zu den vorhandenen Gebäuden gewährleistet ist. Die Reduktion der Fläche im Südosten betrifft einen Bereich ohne besonders schutzwürdigen Baumbestand und kann daher darauf verzichtet werden.
Die Unterschutzstellung bezieht sich nur mehr auf die Parzelle Nr. 286, KG Unterwaltersdorf.

In Zukunft soll der Park zwei Bereiche aufweisen, einerseits den eigentlichen Parkteil mit den besonders attraktiven Altbäumen, die durch eine Reduktion des Unterholzes freigestellt werden und damit besser zur Geltung kommen sollen. Andererseits die Biotopzone, in der keine Eingriffe erfolgen sollen, der derzeit vorhandene Auwaldcharakter im Zwickel zwischen Fischafluss und Fischaumlaufgraben soll erhalten bleiben und als ungestörter Lebensraum und Ruhezone für die Tierwelt dienen.

Bei der Festlegung der erhaltenswerten Altbäume wurde darauf geachtet, dass diese einerseits vom Erscheinungsbild her den Anforderungen an ein Naturdenkmal gerecht werden, andererseits auch noch in einem guten Gesundheitszustand sind. Kranke bzw. gefährdende Bäume wurden nicht berücksichtigt und können daher gefällt werden, sodass die Verkehrssicherheit hergestellt werden kann. Sie müssen auch nicht nachgepflanzt werden.“

Dieses naturschutzfachlichen Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht und die Möglichkeit eingeräumt, dazu eine Stellungnahme abzugeben.

Hiezu ist aus rechtlicher Sicht folgendes auszuführen:

Gemäß § 12 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 kann die Behörde Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.

Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden. Die Behörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.

Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.

Bei Gefahr im Verzug hat der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte die zur Abwehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendigen Vorkehrungen am oder um das Naturdenkmal unter möglichster Schonung seines Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Eigentümer oder Verfügungsberechtigte eines Naturdenkmales haben jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales sowie die Veräußerung des in Betracht kommenden Grundstückes der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Im auf einen eingehenden Befund basierenden Gutachten wurde in einer, nach Ansicht der entscheidenden Behörde schlüssigen und nachvollziehbaren Art und Weise dargelegt, dass das im Spruche dieses Bescheides beschriebene Naturgebilde die geforderte besondere Bedeutung besitzt.

In diesem, einzig und allein vom öffentlichen Interesse des Naturdenkmalschutzes getragenen Verfahren ist die Behörde aufgrund der Ergebnisse des

Ermittlungsverfahrens zur Überzeugung gelangt, dass die flächenmässige Neuausweisung des Naturdenkmales samt der im Spruch dieses Bescheides genannten Ausnahmen vom Eingriffsverbot erforderlich ist. Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die Stadtgemeinde 2483 Ebreichsdorf

2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz,
   Frau Dr. Jutta EDELBAUER, NÖ Gebietsbauamt II,
   2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52 zu Zl. BD2-N-900/075-2007

4. das Fachgebiet L1 im H a u s e

5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Hallbauer